



Landesverband Katholischer Elternvereine Wiens  
1010 Wien, Stephansplatz 3/IV, ZVR 576644835

Wien, 9. März 2018

**Betrifft:** Bundesgesetz mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden. BMBWF-12.660/0004-Präs.10/2018

Sehr geehrte Verantwortliche im Bundesministerium!  
Sehr geehrte Abgeordnete zum Nationalrat!

In unserer Stellungnahme möchten wir besonders erwähnen, dass wir die Verschiebung der NOST und die Opt-out-Möglichkeit für Schulen, die bereits daran teilnehmen, sehr begrüßen. In Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulpartner wurden viele Probleme an uns herangetragen. Andererseits haben wir aber auch eine Reihe von positiven Rückmeldungen zum im Schulversuch erprobten Vorgängermodell der Modularen Oberstufe (MOST) bekommen. Da eine Evaluierung geplant ist, ersuchen wir eindringlich, die positiven Aspekte der MOST in eine Neugestaltung der NOST stärker miteinzubeziehen.

ad SchOG § 132a Abs. 1

Um möglicherweise auftretende Unklarheiten zu vermeiden, ersuchen wir klarzustellen, dass für jene Schülerinnen und Schüler, die nach dem bisherigen System beurteilt werden, der Lehrplan beider Semester weiterhin für die gesamte Schulstufe gilt.

ad SchUG § 82e Abs. 3

Da der neue Abstimmungsmodus für den SGA erst mit 1. September 2018 in Kraft tritt, sollte für die Abstimmungen die noch in diesem Schuljahr stattfinden, klargestellt sein, welche Art der Zustimmung verlangt wird: einfacher Mehrheit oder Zweidrittelmehrheit. Es sollte außerdem klar definiert sein, welche Regeln für Schülerinnen und Schüler gelten, die keine Aufstiegsberechtigung erhalten, deren Schule aber aus dem System NOST aussteigt.

ad Schulpflichtgesetz

Wir begrüßen, dass effizientere Maßnahmen bei der Ahndung von Schulpflichtverletzungen getroffen werden sollen, da das bisherige System äußerst kompliziert, langwierig und nicht wirklich praktikabel ist. Die katholischen Privatschulen sind davon allerdings weniger betroffen, da sie die Möglichkeit der Aufkündigung des Schulvertrages haben. Grundsätzlich möchten wir aber darauf hinweisen, dass Schulpflichtverletzungen in den Oberstufen und berufsbildenden höheren Schulen öfters vorkommen, weshalb auch in diesem Bereich Maßnahmen überlegt werden sollten. Keinesfalls darf es beim Unterstützungspersonal an Schulen zu Streichungen kommen, es sollte eher eine Aufstockung eingeplant werden.

Mit freundlichen Grüßen für den Landesverband

Mag. Christian Hafner e. h.  
Obmann

Dr. Christine Krawarik e.h.  
Schriftführerin